



## **Richtlinien der Wirtschaftsförderung**

### **1. Förderungsziele**

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel örtliche Handels-, Gewerbe-, Fremdenverkehrs- und Industriebetriebe zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Erhöhung des Branchenmixes und der Kaufkraftbindung sowie zur Förderung des Tourismus.

### **2. Förderungswerber**

Als Förderungswerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Juristische Personen auftreten. Fördergebiet ist das Gemeindegebiet von Mürzzuschlag.

Das antragstellende Unternehmen soll wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.

Ortsansässige Förderungswerber müssen Ihren Verpflichtungen zur Entrichtung städtischer Abgaben in den letzten 3 Jahren regelmäßig nachgekommen sein.

Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz müssen vorliegen.

Ausgenommen sind Betriebe mit mehr als EUR 4 Mio. Umsatz pro Jahr sowie Filialen von Handelsketten.

### **3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß**

#### **3.1. Investitionsförderung / Gewerbeförderung**

Neu-, Zu-, und Umbauten sowie Sanierungen von Geschäftsräumen und Betriebsstätten, ausgenommen laufende Instandhaltungen.

Investitionen bei Neugründung oder Standortverlegung von Betrieben. Investitionen in der Landwirtschaft zur Modernisierung und zum Ausbau des Betriebes.

Für die genannten Investitionsausgaben können Zuschüsse bis zu 10% der netto Investitionssummen, höchstens jedoch bis zu einer Auszahlungssumme von EUR 5.000,-- gewährt werden. Dem Ansuchen sind sowohl die erforderlichen Genehmigungen als auch die bezahlten (Netto-) Rechnungen beizuschließen. Die Investitionssumme ist in einer übersichtlichen Aufstellung darzustellen. Das Förderansuchen muss innerhalb von 2 Jahren nach Fertigstellung und Abrechnung der letzten Rechnung eingereicht werden. Der Bewerber muss ferner Eigentümer des Objektes sein. Ebenso sind Eigenleistungen, Rechnungen der Stadtgemeinde und Verbrauchsgüter ausgenommen.

Der jeweilige Höchstbetrag kann nur einmal in 5 10 Jahren gewährt werden, wobei auch mehrere Förderungen in Teilbeträgen innerhalb von 5 10 Jahren möglich sind. Die 5 10-Jahresfrist läuft mit dem Einlangen des ersten Ansuchens.

## **3.2. Mietzuschüsse**

### **3.2.1. Allgemeines**

Bei Betriebsneugründungen und Standortverlegungen von Unternehmen besteht die Möglichkeit, dass von der Gemeinde ein Mietzuschuss von max. 20% zur ortsüblichen Miete in den ersten 3 Jahren der Gründung gewährt wird, sofern für die dort beschäftigten Arbeitnehmer in Mürzzuschlag Kommunalsteuer bezahlt wird und ein besonderes wirtschaftliches Interesse besteht. Als Berechnungsbasis des prozentuellen Zuschusses wird die aktuelle Miete des WGM-Gründerzentrums (dzt. € 4,20/Stand Dez. 2007) herangezogen.

### **3.2.2. Mietzuschüsse im WGM – Gründerzentrum**

Für Betriebsneugründer und Betriebe, die neu ins Gründerzentrum einziehen und vorher noch kein eigenes Büro in Mürzzuschlag hatten, kann von der Stadtgemeinde ein Mietzuschuss gewährt werden. Der Zuschuss beträgt im 1. Jahr 30%, im 2. Jahr 20%, im 3. Jahr 10% der ortsüblichen Miete im Gründerzentrum. Ab dem 4. Jahr wird kein Mietzuschuss gewährt.

## **3.3. Förderung der Gastronomie**

Für die Errichtung von Gästebetten in Komfortzimmern können Hotel- und Beherbergungsbetriebe ab der Güteklasse \*\*\* (oder der entsprechenden Güteklasse bei Privatzimmervermieter laut Bundesverband der Österreichischen Privatvermieter) Zuschüsse bis zu EUR 1.000,-- pro Bett für Neu-, Zu- und Umbauten gewährt werden.

Investitionen und Sanierungen von Gastronomie, Hotel- und Beherbergungsbetrieben dieser Güteklasse können entsprechend den Richtlinien der Investitionsförderung finanzielle Zuschüsse gewährt werden.

Die Förderung ist dann zu retournieren, wenn die neu geschaffenen Gästebetten nicht mindestens 3 Jahre im Sinne einer touristischen Nutzung bzw. für Dauermieter zur Verfügung stehen.

## **3.4. Arbeitsplatzförderung**

3.4.1. Diese Förderung ist vorwiegend für Betriebsneugründungen, Standortverlegungen oder Betriebsübernahmen in Mürzzuschlag vorgesehen. Jeder in diesen Unternehmungen neu geschaffene, in Mürzzuschlag kommunalsteuerpflichtige Arbeitsplatz wird mit insgesamt EUR 1.500,-- gefördert. Die Auszahlung erfolgt in 3 Jahresraten. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder auf diese Weise geförderte Arbeitsplatz mindestens 3 Jahre erhalten bleibt. Ist dies nicht der Fall, ist die Förderung für den jeweiligen Arbeitsplatz zu retournieren.

Die Förderung beträgt somit EUR 500,-- pro Mitarbeiter und Arbeitsjahr. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses zur Vollarbeitszeit. Durch Änderung der Betriebsform kann nicht noch einmal eine Arbeitsplatzförderung beantragt werden.

Der Nachweis über die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist durch die Bestätigung von der Gebietskrankenkasse sowie des Steuerberaters über das tatsächliche Beschäftigungsausmaß und durch Vorlage einer Aufstellung der Beschäftigten (Name,

Eintrittsdatum) zu erbringen. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze sind besonders zu kennzeichnen. Das Ansuchen ist spätestens 3 Jahre nach der Betriebsgründung bei der Wirtschaftsförderungsstelle der Stadtgemeinde einzureichen.

3.4.2. Für zusätzlich neu geschaffene Lehrlingsplätze gilt folgende Förderung: Lehrlinge, die mind. 1 Jahr beschäftigt werden, kann eine Förderung von EUR 500,- gewährt werden. Der Nachweis ist über die Kopie des Lehrvertrages.

3.4.2. Die Auszahlung der Arbeitsplatzförderung kann erst dann erfolgen, wenn der Nachweis der Entrichtung der Kommunalsteuer in vollem Umfang erfolgt ist.

### **3.5. Bereitstellung von gemeindeeigenen Grundstücken**

Die Stadtgemeinde kann für Betriebe und Unternehmen, für die ein besonderes regionales oder örtliches Interesse besteht, gemeindeeigene Grundstücke zu einem besonders geförderten Preis zur Verfügung zu stellen.

Im Grundstückspreis kann die Bereitstellung der Versorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Kanal) und die Zuführung der Straße an die Grundstücksgrenze enthalten sein. Die Stadtgemeinde behält sich jedoch vor, diese Kosten oder Kostenanteile dem Grundstückskäufer in Rechnung zu stellen.

Eine zinsfreie Ratenzahlung des Kaufpreises oder eines Teils desselben ist unter Anwendung einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex bis zu max. 5 Jahren in Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresraten möglich. In diesem Falle ist jedoch die Kaufpreisrestforderung grundbücherlich erstrangig abzusichern. Ein Wiederkaufsrecht, bzw. Vorkaufsrecht des Grundstückes zu Gunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist zu vereinbaren.

Unternehmen, die derartig gefördert wurden, sind über andere Förderungseinrichtungen der Gemeinde nicht mehr förderberechtigt.

## **4. Verfahren**

- 1) Die Stadtgemeinde, Abteilung Wirtschaftsförderung - Citymanagement, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- 2) Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde, Abteilung Wirtschaftsförderung - Citymanagements, aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen mit der Projektbeschreibung (Start, Abschluss, Investitionen, Abrechnungen, GKK Anmeldungen usw.) beizubringen.
- 3) Die Stadtgemeinde, Abteilung Wirtschaftsförderung - Citymanagement, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Vorauszahlungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt hat, die vorgesehenen Investitionen durchgeführt sind und die saldierten Schlussrechnungen vorliegen.
- 5) Die Stadtgemeinde behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgerechten Verwendung von Förderbeiträgen durch einen Ortsaugenschein Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.

## **5. Verwirken der Förderungen**

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- 1) die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.
- 2) die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat.
- 3) die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat.
- 4) die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.
- 5) seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.
- 6) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat.
- 7) mit dem Unternehmen nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tätig ist.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

## **6. Allgemeine Bestimmungen**

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie anzuwenden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

## **7. Geltungsbereich**

Die Richtlinien der Wirtschaftsförderung treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2007 per 01.01.2008 in Kraft.

Mürzzuschlag, im Jänner 2008

Der Bürgermeister  
DI Karl Rudischer